

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:
Ja-Stimme(n):
Nein-Stimme(n):
Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

| | |
|---|---|
| Beschlussvorlage 03/008/2019 | Datum: 07.02.2019 |
| Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich | Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung |
| Neufassung der Hauptsatzung - Änderung des Beschlusses vom 22.11.2019 - TOP 14 - | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum Gremium | Zuständigkeit |
| 25.02.2019 Gemeindevertretung Dassendorf | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dassendorf beschließt in Abänderung ihres Beschlusses vom 22.01.2019 – TOP 14 – folgende Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf:

§ 2 Abs. 2 Ziff. 21 erhält folgende neue Formulierung:

„Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) sowie zu Anträgen als auch zu Vorbescheiden gem. § 30 BauGB bei Wohngebäuden und Nebenanlagen.“

Die Genehmigung der Hauptsatzung ist mit dieser Änderung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg zu beantragen.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 22.01.2019 wurde die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf mehrheitlich beschlossen. Leider ist erst danach aufgefallen, dass die Formulierung im § 2 Abs. 2 Ziff. 21 nicht mehr aktuell ist. Entsprechend ist die Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg noch nicht beantragt worden.

| Bisherige Formulierung des § 2 Abs. 2 Ziff. 21 | Neue Formulierung des § 2 Abs. 2 Ziff. 21 |
|---|--|
| (2) Sie oder er (Anmerkung: BM) | (2) Sie oder er (Anmerkung: BM) |

| | |
|--|---|
| entscheidet ferner über: | entscheidet ferner über: |
| 21. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Baufreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen (§ 74 LBO) und zu Anträgen auf Vorbescheid zu Bauvorhaben, die die Anforderungen für eine Baufreistellung nach § 74 LBO erfüllen. | 21. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen auf Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) sowie zu Anträgen als auch zu Vorbescheiden gem. § 30 BauGB bei Wohngebäuden und Nebenanlagen. |

Es wird vorgeschlagen, die neue Formulierung für § 2 Abs. 2 Ziff. 21 zu beschließen, so dass anschließend die Vorlage bei der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Genehmigung der Hauptsatzung erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n: Geänderte Neufassung der Hauptsatzung